

## Vergaberichtlinien der Kreissparkasse Herzogtum Lauenburg

### 1. Allgemeine Grundsätze

- Der Antrag für eine Förderung muss mindestens 10 Wochen vor der Umsetzung bei der Kreissparkasse Herzogtum Lauenburg über [www.wirwunder.de/ksk-ratzeburg](http://www.wirwunder.de/ksk-ratzeburg) gestellt werden.
- Registrieren Sie Ihr Projekt auf der Plattform WirWunder über **Starten**.
- Die Umsetzung des Projektes findet im Kreis Herzogtum Lauenburg statt. Unter dem Leitsatz „Wir fördern unsere Kunden“ können gemeinnützige Vereine, Organisationen, Verbände, Sozialeinrichtungen, Hilfsdienste etc. einen Förderantrag stellen.
- Der Antragsteller hat seinen Sitz im Kreis Herzogtum Lauenburg.
- Das zu fördernde Projekt gehört zu den von der Kreissparkasse geförderten Kategorien Kunst & Kultur, Bildung & Soziales, Sport, Wirtschafts- und Strukturförderung sowie Umwelt.
- Das Projekt muss als Nutzen für die Menschen, die im Kreis Herzogtum Lauenburg leben und arbeiten, deutlich erkennbar sein.
- Die Kreissparkasse Herzogtum Lauenburg ist berechtigt, im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit und sonstiger Publikationen über alle Fördermaßnahmen in Wort und Bild zu berichten. Der Zuwendungsempfänger stellt hierfür ggfs. geeignetes Text- und Bildmaterial zur Verfügung.

### 2. Ausschlusskriterien

- Deckung von allgemeinen, laufenden Kosten wie z.B. Mieten, Personalkosten Verbrauchsmaterial usw. durch die Förderung
- Kommerziell angelegte Vorhaben oder Projekte
- Unterstützung von politischen bzw. politisch nahestehenden Institutionen
- Unterstützung von Privat- und Einzelpersonen, Hausgemeinschaften etc.
- Kauf und Gestaltung von Bekleidung jeglicher Art wie z.B. Trainingsanzüge, Trikots, Uniformen, T-Shirts, Schuhe etc.
- Extremsport und andere „extreme“ Projekte
- Vorhaben und Projekte, die nicht im Kreis Herzogtum Lauenburg stattfinden
- Übernahme von Honorarkosten, Seminargebühren, Reisekosten, Baukosten, Instandhaltungskosten für bestehende Räume/Gebäude

### 3. Weitere Richtlinien für die Förderung mit einer Spende

- Der Antragsteller für eine Spende ist berechtigt, eine aktuelle Bestätigung über die Zuwendung im Sinne von § 10 des Einkommensteuergesetzes an eine in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftssteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen auszustellen. Diese Berechtigung wurde dem Antragsteller durch das zuständige Finanzamt erteilt.
- Die Kreissparkasse Herzogtum Lauenburg erhält spätestens 14 Tage nach Auszahlung der Spende vom Spendenempfänger die entsprechende Bestätigung (Spendenbescheinigung).
- Kann der Antragsteller diese Bestätigung über eine Zuwendung nicht erstellen und daher bei der Kreissparkasse Herzogtum Lauenburg nicht einreichen, erfolgt keine Förderung.
- Möchten Sie weitere Förderer für Ihr Projekt gewinnen? Dann nutzen Sie auch die Möglichkeit des Crowdfundings über WirWunder.

#### **4. Weitere Richtlinien für die Förderung mit einem Sponsoring**

- Bei einem Sponsoring werden die Leistungen des Sponsors (KSK) und des Gesponserten vertraglich vereinbart. In diesem Vertrag sind weiterhin die Rechte und Pflichten des Sponsors und des Gesponserten hinterlegt.
- Den Förderbetrag zahlt die Kreissparkasse Herzogtum Lauenburg nach Erhalt einer Rechnung durch den Begünstigten.
- In Einzelfällen kann eine individuelle schriftliche Vereinbarung zwischen Sponsor und Gesponserten getroffen werden, die nicht der Vertragsform unterliegen.
- Sponsoringverträge haben eine maximale Laufzeit von ein bis zwei Jahren.

Stand 04.2026